Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2, AL NOWAL sowie AL VS Rehden durch die Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH (GASCADE) plant unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden die Erweiterung der Verdichterstation mit drei neuen Elektro-Verdichteranlagen, Absperreinrichtungen, Betriebsgebäude, Nebenanlagen und - einrichtungen sowie der damit einhergehende Neubau und der Betrieb von Anschlussleitungen zur Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz.

Die geplante Maßnahme befindet sich im Landkreis Diepholz auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rehden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren zu führen.

Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Neben dem UVP-Bericht für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben UVPG sind für das Planfeststellungsverfahren des u. a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie eingereicht worden.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 26.09.2023 bis 25.10.2023 jeweils einschließlich

im Internet unter

http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle planfeststellungsverfahren/ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/startseite eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot nach Absprache während der Geschäftszeiten bei der Samtgemeinde Rehden eingesehen werden.

Auslegungszeiten:

Samtgemeinde Rehden Schulstr. 20 49453 Rehden nach telefonischer Anmeldung im Fachdienst Bauwesen, Frau Tenschert unter Tel. 05446 209-113 oder per E-Mail an jana.tenschert@rehden.de

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 27.11.2023 (einschließlich),

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei nachfolgenden Stellen erheben:

- Gemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist,

also bis zum 27.11.2023 (einschließlich),

Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern

- sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,
- die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt ist und die Anhörungsbehörde über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist entscheiden wird,
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Celle, den 24.08.2023 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Im Auftrag Stelter

Az. des LBEG: L1.4/67301/02-12_05